

Prüferbestellung am 12.05.2023

Modulnummer	Modulbezeichnung	Prüfer
104040	Allgemeine Pädagogik und Bildungswissenschaften	Ines Langemeyer Markus Böschen Sabrina Schmid-Walz
104039	Angewandte Methoden der Bildungsforschung	Ines Langemeyer Martin Schwarz Lars Windelband Eike Zimpelmann
100641	Berufsbildungspolitik	Gerd Gidion Andreas Bröker Lars Windelband
100612	Berufspädagogische Grundlagen	Ines Langemeyer Gerd Gidion Martin Schwarz Lars Windelband
101670	Berufspraktikum Pädagogik	Ines Langemeyer Lars Windelband
100640	Didaktik und Methodik	Gerd Gidion Ines Langemeyer
100666	<p>Bachelorarbeit</p> <p>Folgende Anforderung sind im Einzelfall zu beachten:</p> <p>1.2.1. Prüfer</p> <p>369Prüfer ist jede hierzu ordnungsgemäß bestellte, fachlich hinreichend qualifizierte Person, die mit Fragerecht und Bewertungsrecht ausgestattet ist.</p> <p>369Die hinreichende fachliche Qualifizierung trägt herbei einen inhaltlichen und einen qualitativen Aspekt.²²⁵ Qualitativ muss der Prüfer mindestens diejenige Qualifikation erreicht haben, die der Prüfling anstrebt. Ob darüber hinaus weitere Bedingungen gestellt werden dürfen, z.B. dass derjenige im betreffenden Studiengang lehrt oder sogar die betreffende Lehrveranstaltung bestreitet, kann nicht generell, sondern nur für den Einzelfall entschieden werden.</p> <p>370Inhaltlich muss sich die Qualifikation auf das Prüfungsgebiet beziehen. <u>Der Prüfer muss in der Lage sein, sich ein eigenes Bewertungssystem einzurichten, das sich am Ziel der Prüfung einschließlich der Anforderungen an ein typisches Berufsbild des Studiengangs orientiert.</u> Je genauer er das betreffende Gebiet kennt, je öfter bzw. je länger er mit und in diesem Gebiet gearbeitet hat, desto wahrscheinlicher ist dies. (Morgenroth 2017, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht)</p>	<p>ErstgutachterInnen: Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz Britta Klopsch</p> <p>ZweitgutachterInnen: Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Britta Klopsch Martin Schwarz Daniela Reimann Sabrina Schmid-Walz Eike Zimpelmann</p>

104034	Organisation und Handlungsfelder der beruflichen Bildung	Lars Windelband Gerd Gidion Wiebke Petersen Karl-Otto Döbber Daniela Reimann
100621	Pädagogische Grundlagen	Ines Langemeyer
100668	Vertiefungsmodul Handlungsfelder	Gerd Gidion Alexander Steckelberg Daniela Reimann Lars Windelband Ines Langemeyer
100626	Wissenschaftliches Arbeiten	Ines Langemeyer
101546	Berufsbildungsforschung	Martin Schwarz Lars Windelband Gerd Gidion Ines Langemeyer
104041	Lehr-Lernforschung	Ines Langemeyer Sabrina Schmid-Walz
101641	<p>Masterarbeit</p> <p>Folgende Anforderungen sind im Einzelfall zu beachten:</p> <p>1.2.1. Prüfer</p> <p>368Prüfer ist jede hierzu ordnungsgemäß bestellte, fachlich hinreichend qualifizierte Person, die mit Fragerecht und Bewertungsrecht ausgestattet ist.</p> <p>369Die hinreichende fachliche Qualifizierung trägt herbei einen Inhaltlichen und einen qualitativen Aspekt.²³⁵ Qualitativ muss der Prüfer mindestens diejenige Qualifikation erreicht haben, die der Prüfling anstrebt. Ob darüber hinaus weitere Bedingungen gestellt werden dürfen, z.B. dass derjenige im betreffenden Studiengang lehrt oder sogar die betreffende Lehrveranstaltung bestreitet, kann nicht generell, sondern nur für den Einzelfall entschieden werden.</p> <p>370Inhaltlich muss sich die Qualifikation auf das Prüfungsgebiet beziehen. <u>Der Prüfer muss in der Lage sein, sich ein eigenes Bewertungssystem einzurichten, das sich am Ziel der Prüfung einschließlich der Anforderungen an ein typisches Berufsbild des Studiengangs orientiert. Je genauer er das betreffende Gebiet kennt, je öfter bzw. je länger er mit und in diesem Gebiet gearbeitet hat, desto wahrscheinlicher ist dies.</u> (Morgenroth 2017, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht)</p>	<p>Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz Britta Klopsch</p> <p>ZweitgutachterInnen: Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Britta Klopsch Martin Schwarz Daniela Reimann Sabrina Schmid-Walz Eike Zimpelmann</p>

100673	Personal- und Kompetenzentwicklung	Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz
101550 101551	Projekt- und Forschungsseminare I + II	Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz
104043	Studienprojekt	Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz
101548	Verwissenschaftlichungsprozesse	Ines Langemeyer
104044	Vorbereitung auf das Studienprojekt	Gerd Gidion Ines Langemeyer Lars Windelband Martin Schwarz
	Teilleistungsbezogene Prüferbestellung:	
<u>T-GEISTSOZ-101098</u> <u>T-GEISTSOZ-101169</u>	Einführung in die Pädagogische Psychologie Einführung in die Entwicklungspsychologie	Ulrich Ebner-Priemer

[T-GEISTSOZ-101103]	Teilleistung: Systemische Beratung	Uta Fahrenholz
[T-GEISTSOZ-108353]	Lehr-/Lernkonzepte	Uta Fahrenholz
	<p>Falls Prüferinnen / Prüfer für ein Modul nachbestellt werden sollen, wenden Sie sich an die Prüfungsausschussvorsitzende und stellen einen Antrag auf Prüferbestellung.</p> <p>Die SPO regelt:</p> <p>§ 18 Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.</p> <p>(2) Prüfende sind Hochschullehrer/innen sowie leitende Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiter/innen gemäß § 52 LHG, welche der KIT-Fakultät angehören und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; desgleichen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.</p> <p>(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern die KIT-Fakultät eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.</p>	
	<p>Wichtiges aus der SPO in Kürze:</p> <p>§17</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und trifft die Feststellung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1.</p>	

	<p>§18</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können zur Bewertung der Bachelorarbeit ausnahmsweise auch externe Prüfer bestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
	<p>1.2.1. Prüfer</p> <p>368Prüfer ist jede hierzu ordnungsgemäß bestellte, fachlich hinreichend qualifizierte Person, die mit Fragerecht und Bewertungsrecht ausgestattet ist.</p> <p>369Die hinreichende fachliche Qualifizierung trägt herbei einen inhaltlichen und einen qualitativen Aspekt.²³⁵ Qualitativ muss der Prüfer mindestens diejenige Qualifikation erreicht haben, die der Prüfling anstrebt. Ob darüber hinaus weitere Bedingungen gestellt werden dürfen, z.B. dass derjenige im betreffenden Studiengang lehrt oder sogar die betreffende Lehrveranstaltung bestreitet, kann nicht generell, sondern nur für den Einzelfall entschieden werden.</p> <p>370<u>Inhaltlich</u> muss sich die Qualifikation auf das Prüfungsgebiet beziehen. <u>Der Prüfer muss in der Lage sein, sich ein eigenes Bewertungssystem einzurichten, das sich am Ziel der Prüfung einschließlich der Anforderungen an ein typisches Berufsbild des Studiengangs orientiert.</u> Je genauer er das betreffende Gebiet kennt, je öfter bzw. je länger er mit und in diesem Gebiet gearbeitet hat, desto wahrscheinlicher ist dies.</p> <p>(Morgenroth 2017, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht)</p>	

